

Beschlussvorlage

zu Punkt 19. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld) am Mittwoch, 20. Juni 2018

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Entschädigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostenfeld soll aus mehreren Gründen geändert werden:

1.

Bislang wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Ostenfeld eine dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung entsprechende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aus gegebenem Anlass wird verwaltungsseitig beantragt, die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister für die neue Wahlperiode 2018-2023 auf einen Betrag in Höhe von 400,00 Euro zu begrenzen. Die der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters gewährte Aufwandsentschädigung soll sich dafür aber nicht mehr an der dem Bürgermeister gewährten Aufwandsentschädigung orientieren, sondern an dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgermeisters durch die Begrenzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister keine finanziellen Nachteile erleidet.

2.

Der Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die überörtliche Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) bei der Amtsverwaltung Eiderkanal im Jahr 2016 hatte u.a. bemängelt, dass die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gewährte Entschädigung für Telefonkosten auf einem Beschluss der Gemeindevertretung aus dem Jahr 1974 beruhte und nicht in einer Satzung geregelt war. Aus diesem Grund soll § 2 der Entschädigungssatzung um eine Regelung über die Zahlung einer entsprechenden monatlichen Pauschale ergänzt werden. Verwaltungsseitig wird ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro/Monat vorgeschlagen.

3.

Die Entschädigungssatzung enthält in § 7 Abs. 3 eine Regelung über die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes. Die in dieser Regelung festgesetzten Beträge sind in die Entschädigungssatzung aufgenommen worden, weil es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Dezember 2017 keine gültige Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren mehr gab. Im April 2018 ist vom Land Schleswig-Holstein eine neue Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren erlassen worden, die zum Teil höhere Regelsätze für Gerätewartinnen und Gerätewarte vorsieht. Aus diesem Grund sollen in der neuen Fassung des § 7 Abs. 3 der Entschädigungssatzung keine Beträge mehr festgesetzt werden, sondern auf die in der neuen Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren enthaltenen Regelsätze verwiesen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

1.

Nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostenfeld/R. vom 28.12.2017 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung des Landes vom 03.05.2018 beträgt der Höchstsatz der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin 465,00 EUR. Mit der geplanten betragsmäßigen Festsetzung der Aufwandsentschädigung entsteht eine Ersparnis in Höhe von 65,00 EUR mtl. (= 780,00 EUR/ Jahr).

2.

Bisher wurde eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 165,66 EUR/ Jahr (ehemals 324,00 DM = 27,00 DM / Monat) gewährt. Die Pauschale wird mit der Aufwandsentschädigung an den Bürgermeister ausgezahlt.

Mit der geplanten Änderung sind 240,00 EUR/ Jahr zu gewähren. Im PSK 04/11100.5421000 „Gemeindeorgane, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ sind finanzielle Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt, so dass die Mehraufwendungen in Höhe von 74,34 EUR/ Jahr gedeckt sind.

3.

Mit der geplanten Änderung der Entschädigungssatzung in Verbindung mit der Neufassung der Entschädigungsrichtlinie des Landes vom 28.03.2018, gültig rückwirkend vom 01.01.2018 bis 31.12.2022, erhöht sich die Entschädigung für den Gerätewart/ die Gerätewirtin um 4,00 EUR mtl. von bisher 38,00 EUR mtl. auf nunmehr 42,00 EUR mtl. Der Stellvertreter/ die Stellvertreterin erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des vorgenannten Betrages. Die Mehrkosten in Höhe von 72,00 EUR (4,00 EUR mtl. Gerätewart x 12 Monate + 2,00 EUR mtl. stv. Gerätewart x 12 Monate) sind im Aufwandsbereich des Produktes 12600 „Feuerwehr“ gedeckt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostenfeld beschlossen.

Im Auftrage

gez.

Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ostenfeld